



# DIE GARTENBAU-VERBÄNDE IN NORDRHEIN-WESTFALEN

An den  
Präsidenten des Landtags  
Nordrhein-Westfalen  
Herrn Ulrich Schmidt  
Postfach 10 11 43

40002 Düsseldorf

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
12. WAHLPERIODE

**ZUSCHRIFT**  
**12/ 3747**

*alle Mitglieder*

Präsident des Landtags NRW  
- Präsidialbüro -

8. Feb. 2000

Tgb. ....

ing an:

Direktor

Vizepräsident/in

GB I

GB III

GB II

GB IV

itte um:

isnahme

Grußwortentwurf

a Veranlassung

Stellungnahme

prache

Antwortentwurf

8. Februar 2000

## Gesetz zur Änderung des Landschaftsgesetzes - Gesetzentwurf der Landesregierung (Drucksache 12/4465)

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

wir danken Ihnen sehr herzlich für die Möglichkeit, zum Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Landschaftsgesetzes eine Stellungnahme abgeben zu können.

In unserer Stellungnahme für den nordrhein-westfälischen Gartenbau beschränken wir uns auf die Bereiche, in denen wir die Belange des gärtnerischen Berufsstandes in Nordrhein-Westfalen unmittelbar als betroffen betrachten.

Zu den Änderungen im einzelnen:

- Zu § 3a:

Der Gartenbau begrüßt es, dass unter der Überschrift „Vertragliche Vereinbarungen“ dem Vertragsnaturschutz durch die Änderung des Gesetzes ein höherer Stellenwert zukommen bzw. gesetzlich verankert werden soll. Insoweit schlägt der Gartenbau jedoch vor, in § 3 a Abs. 1 Satz 1 das Wort „sollen“ zu streichen und an dessen Stelle die Worte „haben zu“ einzufügen. Somit steht es nicht im Ermessen der zuständigen Landschaftsbehörden, ob eine Prüfung des Vertragsnaturschutzes stattfindet, sondern es besteht eine entsprechende Prüfungspflicht.

Der Gartenbau unterstreicht die damit verfolgten Ziele der höheren Akzeptanz durch die Beteiligten.

- Zu § 4 Abs. 4 Satz 5:

Danach ist bei Neuversiegelungen der Ausgleich vorrangig durch eine Entsiegelung an anderer Stelle in dem betroffenen Raum zu bewirken.

Landesverband Gartenbau  
Rheinland e.V.

Präsident Bernd Wemar

Provinzialverband  
Rheinischer Obst- und  
Gemüsebauer e.V.

Präsident Josef Klein

Landesverband Gartenbau  
„Westfalen-Lippe“ e.V.

Präsident Heinz Harker

Diese Vorschrift ist aus Sicht des Gartenbaus zu stringent. Im Satz zuvor ist zu Ausgleichsmaßnahmen gesagt, dass diese „soweit dies zumutbar ist“ auf Flächen im Eigentum des Verursachers durchzuführen sind. Auf diese Weise wird auf die tatsächlichen Gegebenheiten Rücksicht genommen. Bei Neuversiegelungen ist die Formulierung jedoch wesentlich strikter. Im Erwerbsgartenbau, der aus wirtschaftlichen Gründen seine Gewächshausanlagen und betrieblichen Vorrichtungen nur im Außenbereich verwirklichen kann und nach dem Baugesetzbuch (§ 35 Abs. 1 Ziff. 1 u. 2) dort auch bauen darf, ist es in aller Regel wirtschaftlich nicht möglich, in dem betroffenen Raum eine Fläche zu entsiegeln. Das würde in der wirtschaftlichen Konsequenz zum einen bedeuten, dass man für seine Betriebsflächen, die beim Erwerb tunlichst unbebaut und demgemäß möglichst preiswert zu erstehen sind, weitere bereits versiegelte Flächen dazu erwerben müsste, um der Forderung dieser Vorschrift nachzukommen. Im Außenbereich ist darüber hinaus die Zahl der zur Verfügung stehenden versiegelten Flächen im Sinne des Natur- und Landschaftsschutzes naturgemäß sehr gering. Diese Forderung ist also von Gartenbaubetrieben, die aus betriebswirtschaftlichen Gründen ihre Betriebsfläche erweitern müssen, wirtschaftlich in der Regel nicht erfüllbar. Wie in § 4 Abs. 4 Satz 4 sollte auch im Satz 5 das Wort „vorrangig“ durch den Halbsatz „soweit dies zumutbar ist“ ersetzt werden.

- Zu § 9 Abs. 4:

Der Gartenbau begrüßt, dass mit der Gesetzesnovelle eine stärkere Beteiligung der Bürger beabsichtigt ist. Auch in § 9 Abs. 4 sollte aber wie bei dem zu § 3a Gesagten dies nicht eine Frage des Ermessens der zuständigen Behörde, sondern eine Pflicht sein. Deshalb sind die Worte „soll ..... zusammengearbeitet werden“ durch die Worte „ist ..... zusammenzuarbeiten“ zu ersetzen.

- Zu § 12:

Neu eingeführt wird nach dem Referentenentwurf des Gesetzes eine Vielzahl von Tatbeständen, die weit über die im Bundesnaturschutzgesetz geregelte Mitwirkung der nach den Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes anerkannten Verbänden hinausgeht.

Allgemein ist zunächst zu sagen, dass es aus Sicht des Gartenbaus quasi ein Schlag ins Gesicht der Unteren Landschaftsbehörden und der dort eingerichteten Beiräte ist, wenn nunmehr im Landschaftsgesetz ein umfangreiches Mitwirkungsrecht für die sogenannten 29er Verbände eingeräumt und damit der Eindruck erweckt wird, als hätten die Unteren Landschaftsbehörden mit ihren Beiräten die Beurteilung der Auswirkungen auf Natur und Landschaft bisher unterlassen oder nicht ausreichend vorgenommen. Genau das Gegenteil ist nach unseren Erfahrungen der Fall. Hier werden Verwaltungsverfahren, aus unserer Sicht unnötig, aufgebläsen und verlängert. Aus Sicht des Gartenbaus sollten vielmehr die zuständigen Landschaftsbehörden personell besser ausgestattet und die Fälle erweitert werden, in denen die entsprechenden Beiräte bei den Landschaftsbehörden zu beteiligen sind.

Im einzelnen ist zu § 12 Ziff. 4 und insbesondere zu a) zu sagen, dass eine solche Regelung nicht in das Landschaftsgesetz gehört, sondern in das Landeswassergesetz. Es ist auch nicht ersichtlich, ob beim Entnehmen, Zutagefördern oder Ableiten von Wasser aus oberirdischen Gewässern oder von Grundwasser, wenn die zu nutzende Wassermenge 100.000 cbm pro Jahr übersteigt, dies zwangsläufig Auswirkungen auf Natur und Landschaft hat. Die Einschränkung in Ziff. 4 b), dass dies nur geschehen soll, wenn eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach den entsprechenden Vorschriften durchgeführt werden muss, ist dann verständlicher.

Gänzlich abgelehnt wird vom Gartenbau, wie in Ziff. 5 vorgesehen, dass die sogenannten 29er Verbände bei Einzelmaßnahmen und –anträgen mitwirken dürfen. Hierdurch kann nicht

nur eine erhebliche Zeitverzögerung für den Antragsteller eintreten. Hier müsste aus Sicht des Gartenbaues die Fachkompetenz der zuständigen Landschaftsbehörden und des ggfs. einzuschaltenden entsprechenden Beirates genügen. Es wird auch bezweifelt, ob die bestehenden 29er Verbände zu einer solchen Mitwirkung im Stande sind. Da die entsprechenden Verbände unserer Kenntnis nach mit erheblichen staatlichen Fördermitteln aufrecht erhalten werden, bedeutet dies, dass zusätzliche Steuergelder für diesen Bereich zur Verfügung gestellt werden müssten. Somit würde neben der eigentlichen Verwaltung ein zusätzlicher Verwaltungsapparat aufgebaut. Dies halten wir nicht mit den Zielen für vereinbar, die mit einer Verschlinkung der Verwaltung von der Landesregierung angestrebt wird.

Zu § 12b:

Entsprechendes gilt zum nach § 12b beabsichtigten Klagerecht der sogenannten 29er Verbände.

Auch wenn bei den Anhörungen auf entsprechende Erfahrung in anderen Bundesländern durch das sogenannte Verbandsklagerecht hingewiesen wird, so muss dies nicht auf das bevölkerungsreichste Bundesland Nordrhein-Westfalen mit einer entsprechenden Bevölkerungsdichte in den Ballungszentren gelten. Es ist deshalb von einer weit höheren Zahl von entsprechenden Klagen als in anderen Bundesländern auszugehen. Da die Verfahren bei den Verwaltungsgerichten schon jetzt teilweise bei einer Instanz eine Bearbeitungszeit von über 3 Jahren beanspruchen, würde dies nicht zumutbare Beschränkungen der entsprechenden Antragsteller bedeuten.

Es sollte deshalb kein Klagerecht für die nach den Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes anerkannten Verbände geben.

Zu § 26 Abs.2:

Durch die nicht mehr zwangsläufig vorgegebene parzellenscharfe Abgrenzung von Landschaftsplänen und deren Festsetzungen soll nach der Gesetzesbegründung ein Druck mehr in Richtung vertragliche Regelungen erreicht werden.

Dennoch besteht die Gefahr, dass Festsetzungsgrenzen vor Ort bei parzellenübergreifenden Festsetzungen für die Betroffenen nicht erkennbar und damit unpraktikabel sind. Dies schafft bei den Betroffenen Rechtsunsicherheit. Deshalb sollte es bei der bisherigen Verpflichtung bleiben, Festsetzungen auf bestimmte Parzellen vorzunehmen.

Wir danken noch einmal für die Gelegenheit zur Stellungnahme und bitten unsere Anregungen und Bedenken im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen  
für die Gartenbauverbände in Nordrhein-Westfalen



gez. Präsident Bernd Werner  
Landesverband Gartenbau  
Rheinland e.V.

Präsident Josef Klein  
Provinzialverband  
Rheinischer Obst- und  
Gemüsebauer e.V.

gez. Präsident Heinz Herker  
Landesverband Gartenbau  
„Westfalen-Lippe“ e.V.